

Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an dem Durchstichwehr Quitzöbel

Bekanntgabe der Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an dem Durchstichwehr Quitzöbel, Untere Havel-Wasserstraße gem. § 5 Abs. 2 UVPG

Die Erforderlichkeit zur Durchführung einer Vorprüfung im Einzelfall ergibt sich aus § 9 Abs. 1 S. 2 UVPG und § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18. der Anlage 1 UVPG.

I.

Für das o. g. Vorhaben wurde nach Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

II.

Die wesentlichen Gründe dieser Feststellung sind:

1. Merkmale des Vorhabens

Gegenstand der Vorprüfung ist die Errichtung einer Fischaufstiegsanlage (FAA) am Durchstichwehr Quitzöbel (DSW) als Vertikalschlitzpass mit 21 Becken. Überwunden werden soll eine Höhendifferenz von 2,64 m über 22 Schlitz (jeweils ca. 12 cm Höhendifferenz pro Schlitz). Es sind zwei Einstiegsstellen vorgesehen; ein wehrnaher Einstieg direkt hinter der Wehrwange als „Lockströmung“ und eine Einstiegsbucht ca. 30 m unterhalb des Wehres. Oberstrom ist ergänzend eine Fischabstiegsanlage (FABa) als Bypass geplant; der Aufstieg endet ca. 80 m oberhalb des Wehres. Die bestehende stellgelegte FAA wird zurückgebaut. Die Bauzeit wird insgesamt voraussichtlich 3 Jahre betragen.

2. Standort des Vorhabens

Die FAA liegt südöstlich von Quitzöbel an einem künstlich angelegten Seitenarm der Havel (Durchstich zum Gnevsdorfer Vorfluter). Der Bau des Fischpasses erfolgt am nördlichen Ufer des DSW. Die temporären Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen werden nordöstlich des Wehres auf Flächen eingerichtet, die nach dem Ersatzneubau des DSW mit Landschaftsrasen, Halbtrockenrasen bzw. ruderaler Vegetation begrünt worden sind. Die noch bestehende Zwischenlagerfläche nordwestlich des Wehres bleibt bis zum Bau des Fischpasses als solche erhalten und ist mit einem Reptilienschutzzaun gegen die vornehmlich zu erwartende Besiedlung durch Zauneidechsen gesichert. Für das Vorhaben soll eine weitere Bodenlagerfläche auf einem Acker an der Zufahrt zum Wehr von der Landesstraße L 10 genutzt werden.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens ergeben sich insbesondere auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Entfernen von Vegetation) sowie das Schutzgut Boden (temporäre Befestigungen und Verdichtungen im Baufeld, Neuversiegelung von 0,3 ha Boden). Baubedingt ist mit Lärm, Bewegungsunruhe und Erschütterungen zu rechnen. Anlagebedingt werden zwar einerseits Flächen überbaut, andererseits wird am Wehr die ökologische Durchgängigkeit der Havel erreicht. Die zu erwartenden Eingriffe können durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen reduziert werden. Die genannten Auswirkungen auf diese Schutzgüter sowie die Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter sind aufgrund ihres Ausmaßes, ihrer Dauer

und Häufigkeit sowie der Wiederherstellbarkeit als nicht erheblich nachteilig zu bewerten.

Es ist nach überschlägiger Prüfung daher nicht zu erwarten, dass das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hervorruft.

III.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die der Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen können bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Gerhart-Hauptmann-Str. 16, 39108 Magdeburg nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag
Stefanie Soe